

Neuerungen_im gesetzlichen Erbrecht

Gesetzlicher Pflichtteil nur mehr für Nachkommen und Ehepartner

it Jahresbeginn 2017 gab es in Österreich eine Reform des Erbrechts. Notarin Dr. Birgit Wittmann aus Linz erklärt, was es mit dem Pflichtteil auf sich hat.

Neuerungen im Pflichtteilsrecht. "Mit dem gesetzlichen Pflichtteilsrecht wird sichergestellt, dass bestimmte nahe Verwandte auch dann Anspruch auf einen Erbteil haben, wenn sie testamentarisch nicht berücksichtigt wurden", so die Notarin. Der Pflichtteilsanspruch wurde im Rahmen der Erbrechtsreform neu definiert. Ein Pflichtteil steht nur noch den direkten Nachkommen und dem Ehepartner oder dem eingetragenen Partner des Verstorbenen zu. Eltern und andere Verwandte haben keinen Anspruch mehr. Der Pflichtteil beträgt nachwievor die Hälfte der gesetzlichen Erbquote. Neu ist, dass er erst ein Jahr nach dem Tod des Erblassers eingefordert werden kann. Eine weitere Neuerung ist die Möglichkeit der Stundung des Pflichtteils, also die Auszahlung auf Raten.

Pflichtteilsverzicht. "Es ist empfehlenswert, bereits zu Lebzeiten Regelungen hinsichtlich des Pflichtteilsanspruchs zu treffen", erklärt Dr. Wittmann. Mit einem Erb- oder Pflichtteilsverzicht kann ein Kind bereits frühzeitig mit einem Geldbetrag abgefunden werden. Damit solche Regelungen gültig sind, bedürfen sie zwingend der Notariatsaktform.

"Es ist meine Aufgabe, alle Beteiligten über den Inhalt und die Rechtsfolgen des Vertrages genau zu belehren und diesen zu beglaubigen", so die Juristin. "Letztendlich bieten solche Verträge, wenn sie unterschrieben sind, einen Beitrag zum Erhalt des Familienfriedens." Die Eltern haben nach Abschluss des Pflichtteilsverzichtsvertrages mit ihren Kindern die Möglichkeit, über das restliche Vermögen per Testament frei zu verfügen. •

DEN NÄCHSTEN Die Rechtskolumne der Notarinnen